



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Hannover
Herschelstraße 3
30159 Hannover
Az: 58101 Pap 158/09
Datum: 16.12.2011

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 AEG

für das Vorhaben

**" Seehafenhinterlandverkehr (SHHV), Ertüchtigung des Knotens
Bremen, Bremen Hauptbahnhof Verlängerung Gleis 1",**

km 4,213 bis 5,747 (Str 1401)

der Strecken

**1401 Bremen-Sebaldsbrück - Bremen Rbf,
1500 Oldenburg-Hbf - Bremen-Hbf,
1740 Wunstorf - Bremerhaven-Seehafen**

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG,
diese vertreten durch
die DB ProjektBau GmbH,
Regionalbereich Nord
Joachimstraße 8
30159 Hannover**

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil

- I. Feststellung des Planes
- II. Planunterlagen
- III. Nebenbestimmungen und Hinweise
- IV. Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge
- V. Kostenentscheidung

B. Begründung

I. Sachverhalt

1. Vorhaben
2. Verfahren
 - a) Antrag, Einleitung Anhörungsverfahren
 - b) Anhörungsverfahren
3. Verfahrensrechtliche Bewertung
 - a) Rechtsgrundlage
 - b) Zuständigkeit

II. Entscheidungen

1. Stellungnahmen der Behörden und Stellen

- a) Freie Hansestadt Bremen, Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa Sondervermögen Infrastruktur
- b) Freie Hansestadt Bremen, Geologischer Dienst für Bremen
- c) Freie Hansestadt Bremen , Polizei Bremen, PD Schutzpolizei
- d) Verkehrsverbund Bremen/ Niedersachsen GmbH (VBN)
- e) Feuerwehr Bremen
- f) Freie Hansestadt Bremen Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa 51/3
- g) Freie Hansestadt Bremen, Ortsamt West
- h) Bremer Entsorgungsbetriebe
- i) Freie Hansestadt Bremen, Ortsamt Schwachhausen/Vahr
- j) Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, FBU02-5 (Umwelt)
- k) Gesundheitsamt Bremen
- l) Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)
- m) Bremer Straßenbahn AG
- n) Freie Hansestadt Bremen, Ortsamt Mitte / Östliche Vorstadt
- o) Freie Hansestadt Bremen, Amt für Straßen und Verkehr
- p) Vodafone D2 GmbH
- q) Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser e.V. (GNUU)
- r) Freie Hansestadt Bremen, Polizei Bremen, Fachdirektion Logistik, L26
– Kampfmittelräumdienst

2. Einwendungen von Privatpersonen
3. Nebenbestimmung zur bauaufsichtlichen Freigabe
4. Gesamtabwägung

C. Umweltverträglichkeit

D. Kostenentscheidung

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 AEG für das Vorhaben " Seehafenhinterlandverkehr (SHHV),
 Ertüchtigung des Knotens Bremen, Bremen Hauptbahnhof Verlängerung Gleis 1" km 4,213 bis 5,747 (Str 1401)
 der Strecken 1401 Bremen-Sebaldsbrück - Bremen Rbf, 1500 Oldenburg-Hbf - Bremen-Hbf, 1740 Wunstorf -
 Bremerhaven-Seehafen, Az.: 58101 Pap 158/09 vom 16.12.2011-
 Abschrift

- E. Rechtsbehelfsbelehrung
- F. Ausfertigungen

Abkürzungs- und Gesetzesverzeichnis

| | |
|--------------|---|
| Abs. | Absatz |
| AEG | Allgemeines Eisenbahngesetz |
| AG | Aktiengesellschaft |
| Az. | Aktenzeichen |
| BauGB | Baugesetzbuch |
| BEGebV | Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes |
| BEVVG | Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes |
| BGBI. | Bundesgesetzblatt |
| IGW | Immissionsgrenzwerte |
| IO | Immissionsort |
| BImSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) |
| BImSchV | Bundes-Immissionsschutzverordnung (Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes), 16. BImSchV |
| BSWAG | Bundesschienenwegeausbaugesetz |
| EBO | Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| Schall 03 | Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen - Schall 03 Ausgabe 1990 |
| SO | Schienenoberkante |
| i.V.m. | In Verbindung mit |
| UVP | Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UVS | Umweltverträglichkeitsstudie |
| VLärmSchR 97 | Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes, veröffentlicht im Verkehrsblatt 1997 Heft 12, Seite 434 |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung |
| VwVfG | Verwaltungsverfahrensgesetz |

(Es gilt jeweils die zur Zeit des Erlasses der Entscheidung aktuelle Gesetzesfassung)

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB ProjektBau GmbH,
erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 AEG folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Verfügender Teil

I. Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Seehafenhinterlandverkehr (SHHV), Ertüchtigung des Knotens Bremen, Bremen Hauptbahnhof Verlängerung Gleis 1 an den Strecken 1401 Bremen-Sebaldsbrück - Bremen Rbf, 1500 Oldenburg-Hbf - Bremen-Hbf, 1740 Wunstorf - Bremerhaven-Seehafen, km 4,213 bis 5,747 (Str 1401)“ wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalten und Schutzauflagen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Ertüchtigung des Knotens Bremen, Bremen Hauptbahnhof Verlängerung Gleis 1 an den Strecken 1401 Bremen-Sebaldsbrück - Bremen Rbf, 1500 Oldenburg-Hbf - Bremen-Hbf, 1740 Wunstorf - Bremerhaven-Seehafen. Näheres ergibt sich aus dem Erläuterungsbericht.

II. Planunterlagen

- 1 Inhaltsverzeichnis**
- 2 Erläuterungsbericht**
- 3 Übersichtspläne**
(*nur zur Information, keine Planfeststellungsunterlage*)
Übersichtskarte 1:25.000
- 4 Bauwerksverzeichnis**

| | | |
|-----------|--|----------|
| 5 | Lagepläne | |
| | Blatt 1: Str.1740, km 121,3+74 - km 122,2+24 | 1: 1.000 |
| | Blatt 2: Str.1740, km 123,0+59 - km 123,7+13 | 1: 1.000 |
| | | |
| 6 | Querprofile | |
| | Querprofil 1, Blatt 1: Str.1740, km 121,6+47,0 | 1: 100 |
| | Querprofil 2, Blatt 2: Str.1740, km 121,8+40,45 | 1: 100 |
| | Querprofil 3, Blatt 3: Str.1740, km 121,9+19,6 | 1: 100 |
| | | |
| 7 | Bauwerkspläne | |
| | EÜ „Parkallee“ km 121,7+66 | 1: 100 |
| | | |
| 8 | Grunderwerbsverzeichnis | |
| | | |
| 9 | Grunderwerbspläne | |
| | Blatt 1: Str.1740, km 121,374 - km 122,224 | 1: 1.000 |
| | Blatt 2: Str.1740, km 123,059 - km 123,713 | 1: 1.000 |
| | | |
| 10 | Landschaftspflegerischer Begleitplan | |
| | Erläuterungsbericht | |
| | | |
| 11 | Schalltechnische Untersuchung | |
| | <i>(nur zur Information, keine Planfeststellungsunterlage)</i> | |
| | 11.1 Bericht | |
| | 11.2 Schalltechnische Untersuchung | |
| | Blatt 1: Übersichtsplan | 1: 5.000 |
| | Blatt 2: Lageplan der Immissionsorte | 1: 1.000 |
| | Blatt 3: Lageplan der Immissionsorte | 1: 1.000 |
| | 11.3A Immissionsberechnung südlich der Bahn | |
| | 11.3B Immissionsberechnung südlich der Bahn | |
| | 11.3C Immissionsberechnung nördlich der Bahn | |
| | 11.3D Immissionsberechnung nördlich der Bahn | |
| | 11.4 Blatt 1: Zugzahlen | |
| | Blatt 2 bis 8: Zusammenstellung | |
| | Emissionspegel | |
| | 11.5 Kosten-Nutzen Betrachtung | |
| | | |
| 12 | Erschütterungsgutachten | |
| | <i>(nur zur Information, keine Planfeststellungsunterlage)</i> | |
| | Bericht | |

Änderungen im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens (1. Planänderung) sind blau gekennzeichnet.

III Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, der Freien Hansestadt Bremen und der unteren Naturschutzbehörde möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.
2. Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.
3. Die Inbetriebnahme der Anlage zur zweckgebundenen Nutzung setzt das Vorliegen aller notwendigen Zulassungen auch für Geräte-, Gewerbe- und Arbeitsschutz – voraus. Hinsichtlich der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten wird auf die Pflichten zum Arbeitsschutz und zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970“ (in derzeit gültiger Fassung) verwiesen; hinsichtlich der Erschütterungen gilt die DIN 4150.
4. Die von den beteiligten Stellen und Personen geäußerten Hinweise und Forderungen sind von der Trägerin des Vorhabens zu beachten.
5. Mit der Realisierung des Vorhabens darf erst dann begonnen werden, wenn die beim Eisenbahn-Bundesamt vorzulegenden Ausführungsunterlagen - sofern erforderlich - in bauaufsichtlicher Hinsicht geprüft und freigegeben sind.
6. Die Ausführungsunterlagen für die Teile des Vorhabens, die nicht zu den Eisenbahn-Betriebsanlagen gehören, sind vor Baubeginn mit den dafür fachlich zuständigen Behörden und Stellen abzustimmen; die Ausführungsplanung ist bei der abschließenden Vollzugskontrolle mit Abstimmungsvermerk dem Eisenbahn-Bundesamt zur Einsichtnahme vorzulegen.
7. Eine gegebenenfalls erforderliche Verlegung von TK-Anlagen und sonstigen Leitungen ist von der Trägerin des Vorhabens mit den jeweiligen Leitungsträgern rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen.
8. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat direkt zu benachrichtigen.
9. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind von der Trägerin des Vorhabens die Zuwegungen zu den Baustellen in den ursprünglichen Ausbauzustand zu versetzen. Durch die Baumaßnahme verursachte Schäden an Straßen und Wegen sind von der Trägerin des Vorhabens unverzüglich zu beseitigen.
10. Die Trägerin des Vorhabens hat mit verschiedenen Schreiben sowie in direkten Verhandlungen mit Behörden, Stellen und Betroffenen Zusagen gemacht, bestimmte Regelungen zu beachten und Maßnahmen zu ergreifen. Diese Zusagen wurden von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen. Sie sind insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren

Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder sie im Planfeststellungsbeschluss dokumentiert sind. Die Trägerin des Vorhabens hat ihre Zusagen einzuhalten, sofern dies mit diesem Planfeststellungsbeschluss, den Planunterlagen und dem geltenden Recht vereinbar ist.

11. Die Trägerin des Vorhabens hat entsprechend ihrer Zusage ab dem sechsten Monat bis spätestens zum Ende des zwölften Monats nach Ende der Bauarbeiten und der Inbetriebnahme der Strecke an allen repräsentativen Immissionsorten Erschütterungsmessungen durchzuführen. Sie hat eine Beurteilung der neuen Erschütterungseinwirkungen unter Verkehrsbetrieb aufzustellen, die unter Berücksichtigung der DIN 4150 Teil 2 erfolgt. Soweit die Beurteilung ergibt, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 nicht eingehalten werden und eine Erhöhung der vor dem Ausbau vorhandenen Vorbelastung um mehr als 25% festzustellen ist, hat die Trägerin des Vorhabens durch im konkreten Einzelfall geeignete Schutzmaßnahmen am Gleis- und / oder Bahnkörper oder am Ausbreitungsweg bzw. am zu schützenden Objekt sicherzustellen, dass sich die vor Ausbau vorhandene Vorbelastung nicht um mehr als 25% erhöht oder eine Entschädigung für die Zunahme der Erschütterungsimmissionen zu leisten. Die Trägerin des Vorhabens hat die benannte Beurteilung zusammen mit einer Planunterlage, in der die beabsichtigten Schutzmaßnahmen dargelegt bzw. das Absehen von solchen Maßnahmen begründet werden, dem Eisenbahn-Bundesamt unverzüglich vorzulegen.

Die Trägerin des Vorhabens hat auf der Grundlage der nachträglichen Erschütterungsmessungen auch die neue Immissionsbelastung durch sekundären Luftschall zu beurteilen. Soweit die Beurteilung ergibt, dass die aus der 24. BImSchV abgeleiteten Anhaltswerte nicht eingehalten werden und eine Erhöhung der vor dem Ausbau vorhandenen Vorbelastung um mehr als 2,0 dB(A) festzustellen ist, hat die Trägerin des Vorhabens durch im konkreten Einzelfall geeignete Schutzmaßnahmen am Gleis- und / oder Bahnkörper oder am Ausbreitungsweg bzw. am zu schützenden Objekt sicherzustellen, dass sich die derzeit vorhandene Vorbelastung nicht um mehr als 2,0 dB(A) erhöht oder eine Entschädigung für die Zunahme der Immissionen aus sekundärem Luftschall zu leisten. Die Trägerin des Vorhabens hat die benannte Beurteilung zusammen mit einer Planunterlage, in der die beabsichtigten Schutzmaßnahmen dargelegt bzw. das Absehen von solchen Maßnahmen begründet werden, dem Eisenbahn-Bundesamt unverzüglich nach der Gewinnung der Daten vorzulegen.

12. Die Trägerin des Vorhabens hat notwendige Aufwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden, bei denen im Zusammenhang mit dem Vorhaben trotz der vorgesehenen aktiven Schallschutzmaßnahmen Schallimmissionen oberhalb der Grenzwerte des § 2 der 16. BImSchV auftreten, gemäß § 42 BImSchG zu entschädigen. Bei der Bemessung der passiven Schallschutzmaßnahmen (etwa Schallschutzfenster und Lüftungseinrichtungen) ist die 24. BImSchV zugrunde zu legen. Anspruchsberechtigt sind die Eigentümer der baulichen Anlagen. Die aus den berechneten Immissionspegeln abgeleiteten „Ansprüche auf Schallschutz dem Grunde nach“ sind in der Anlage 11, Anhang zu Anlage 2 der Planunterlagen aufgeführt.

13. Über die Höhe von Entschädigungen wird nicht in der Planfeststellung, sondern in direkten Verhandlungen zwischen der Trägerin des Vorhabens und den Betroffenen bzw. in den dafür bestimmten gesonderten Verfahren entschieden (siehe dazu § 22a AEG).

14. **Konzentrationswirkung**

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben dem Planfeststellungsbeschluss sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 VwVfG).

IV. Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Trägerin des Vorhabens. Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

I. Sachverhalt

1. Vorhaben

Das Bauvorhaben hat zum Gegenstand: Seehafenhinterlandverkehr (SHHV), Ertüchtigung des Knotens Bremen, Bremen Hauptbahnhof Verlängerung Gleis 1 an den Strecken 1401 Bremen-Sebaldsbrück - Bremen Rbf, 1500 Oldenburg-Hbf - Bremen-Hbf, 1740 Wunstorf - Bremerhaven-Seehafen, km 4,213 bis 5,747 (Str 1401).

2. Verfahren

Die DB Netz AG (Trägerin des Vorhabens), vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, hat mit Schreiben vom 17.12.2009, Az. I.BV-N-P(3) Kar, eine Entscheidung nach § 18 AEG für das Vorhaben „Seehafenhinterlandverkehr (SHHV), Ertüchtigung des Knotens Bremen, Bremen Hauptbahnhof Verlängerung Gleis 1 an den Strecken 1401 Bremen-Sebaldsbrück - Bremen Rbf, 1500 Oldenburg-Hbf - Bremen-Hbf, 1740 Wunstorf - Bremerhaven-Seehafen, km 4,213 bis 5,747 (Str 1401)" beantragt. Der Antrag ist am 18.12.2009 beim Eisenbahn-Bundesamt, Ast. Hannover, eingegangen.

a) Auf Antrag der Trägerin des Vorhabens hat das Eisenbahn-Bundesamt das Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Mit Schreiben vom 17.02.2010 wurde der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa in Bremen als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

b) Anhörungsverfahren

aa) Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa in der Stadtgemeinde Bremen vom 22.03.2010 bis 21.04.2010 ausgelegen. Die Auslegung wurde zuvor durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen (Bremer Tageszeitungen) am 17.03.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Es gingen bei der Anhörungsbehörde insgesamt 157 private Einwendungsschreiben ein (einschließlich Listeneinwendungen) sowie ein weiteres Einwendungsschreiben eines im Land Bremen anerkannten Verbandes ein, wobei insgesamt 5 Einwendungen erst nach Ablauf der Einwendungsfrist eingingen und somit als präkludiert gelten. Weiterhin wurden im Verfahren insgesamt 29 Behörden und andere Träger öffentlicher Belange angeschrieben wovon sich 17 Stellen zu dem Planfeststellungsverfahren äußerten.

bb) Erörterung

Die Anhörungsbehörde hat die Einwendungen sowie die Stellungnahmen mit den Beteiligten am 07.12.2010 und am 10.12.2010 erörtert. Der Erörterungstermin wurde in den Tageszeitungen vom 27.11.2010 bekannt gemacht. Über den Verlauf und das Ergebnis des Erörterungstermins hat die Anhörungsbehörde eine Niederschrift erstellt.

cc) Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde

Unter dem 28.12.2010 hat die Anhörungsbehörde eine abschließende Stellungnahme gem. § 73 Abs. 9 VwVfG gefertigt und der Planfeststellungsbehörde zugeleitet.

3. Verfahrensrechtliche Bewertung

a) Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

b) Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG (Trägerin des Vorhabens), vertreten durch die DB ProjektBau GmbH.

II. Entscheidungen:

Es wurden Einwendungen erhoben. Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben. Für einige Einwendungen ist aufgrund fehlender Unterschriften die nach § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG erforderliche Schriftform nicht gewahrt; diese Einwendungen sind daher als nicht wirksam erhoben und präkludiert zu betrachten. Gleiches gilt für die verspätet eingegangenen Einwendungen.

1. Stellungnahmen der Behörden und Stellen

a) Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa Sondervermögen Infrastruktur

Schreiben vom 16.03.2010

Die Hinweise und Ausführungen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa Sondervermögen Infrastruktur werden von der Trägerin des Vorhabens zur Kenntnis genommen und wurden entsprechend berücksichtigt (siehe Blaudruck).

b) Freie Hansestadt Bremen, Geologischer Dienst für Bremen

Schreiben vom 22.03.2010 (2010-038-0322 JG)

Die Hinweise und Ausführungen werden von der Trägerin des Vorhabens zur Kenntnis genommen und werden nach Aussage der Trägerin des Vorhabens entsprechend berücksichtigt.

c) Polizei Bremen, PD Schutzpolizei

Schreiben vom 31.03.2010

Die Hinweise und Ausführungen werden von der Trägerin des Vorhabens zur Kenntnis genommen und werden nach Aussage der Trägerin des Vorhabens entsprechend berücksichtigt.